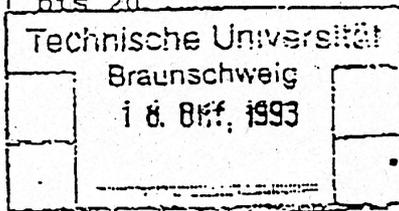


Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 261 - 3000 Hannover 1

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Niedersächsische Hochschulen
gemäß Verteiler MWK 2,
ifd. Nrn. 1 bis 20



Ab 01. 07. 1993 neue Postleitzahlen:

Hausanschrift: Leibnizufer 9
30169 Hannover
Postanschrift: Postfach 261
30002 Hannover

Bearbeitet von
Herrn Hagemann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05 11) 120-

Hannover

1071-242 04

2509

12.10.1993

Einsichtsrecht von Einzelprüfern in die Prüfungsakten

Bezug: Erlaß vom 10.06.1993 - 107 -

Die Anhörung der niedersächsischen Hochschulen zur Frage des Einsichtsrechts von Einzelprüfern in die Prüfungsakten hat ergeben, daß an den übrigen niedersächsischen Hochschulen nach den Hochschulprüfungsordnungen ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht nicht besteht und aus nachstehenden Rechtsgründen auch abgelehnt wird.

Nach § 30 VwVfG haben die Studierenden als Beteiligte im Prüfungsverfahren Anspruch darauf, daß ihre Geheimnisse von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Zu diesen geheimzuhaltenden Gegenständen gehören alle Vorgänge usw., die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und die aufgrund bestehender Rechtsvorschriften oder nach allgemeiner Anschauung, insbesondere auch unter Berücksichtigung der im Verfassungsrecht-enthaltenen Wertungsmaßstäbe der Art. 1, 2 und 14 GG nicht unbefugt offenbart werden dürfen. Hierzu gehören auch die Prüfungsakten. Die Studierenden müssen jedoch eine Akteneinsicht hinnehmen, wenn eine Offenbarung des Akteninhalts zur Wahrung höherrangiger Rechtsgüter der Allgemeinheit oder einzelner erforderlich ist (Güterabwägung). Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens. Desgleichen ist die Einsichtnahme zulässig, wenn die oder der betroffene Studierende der Einsicht-

Dienstgebäude
Lehrstuhl 2
Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-1

Telefax
(05 11) 1 20-23 93
Presse:
(05 11) 1 20-26 01

Teletex
511 89 956 - NdsLReg
Telex
9 23 414 56 nld

Paketanschrift
Lehrstuhl 2
3000 Hannover 1

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 20-104 PGwA Han (BLZ 250 100 30)

- 2 -

nahme zustimmt. Unter diesen Voraussetzungen ist ein generelles, unmittelbares Einsichtnahme-recht durch Prüfende, insbesondere vor der Prüfung, nicht zu rechtfertigen, da ein dem geschützten Akteninhalt der Studierenden gegenüberstehendes generelles überwiegendes Interesse der Prüfenden nicht zu erkennen ist. Die Unabhängigkeit der Prüfenden ist gerade nur dann hinreichend sichergestellt, wenn die Prüfenden ihre Beurteilungen eigenständig und unabhängig von anderen sich aus der Prüfungsakte ergebenden Prüfungsleistungen abgeben.

Im Auftrage
H a g e m a n n



Beglaubigt:

Göbbling
Kanzlei-Angestellte